

Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 [redacted]  
FAX +49 30 18 400 [redacted]  
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 1. November 2021

AZ [redacted]

BEZUG Ihre Anfrage vom 20. Oktober 2021

Sehr [redacted]

mit E-Mail vom 20. Oktober 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Informationen:

*„Unterlagen über die erwartete Nachfrage nach der ID Wallet-App (Auszug aus Lasten- und Pflichtenheft, Protokolle usw.) sowie über die tatsächlich erfolgte Nachfrage bzw. Last (Berichte, Server-Protokolle usw.).“*

Sie beziehen sich darin auf folgende Aussage auf der Webseite der Bundesregierung „durch die sehr hohe Nachfrage nach der ID Wallet-App allgemein und der damit verbundenen hohen Last haben sich auf dem System unerwartete Lastspitzen ergeben.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.

Dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht der Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden, wie auch sonstigen Einrichtungen erfasst. Daneben steht dem Informationszugang auch der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse entgegen (§ 4 Abs. 1 IFG).

Eine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Informationen liefe auf eine Beeinträchtigung der in diesem Zusammenhang noch andauernden Verhandlungen hinaus. In Rahmen des Projekts Ökosystem Digitaler Identitäten wird unter anderem eine für mobile Endgeräte verfügbare „Wallet-App“ eine zentrale Rolle spielen, mit der selbstbestimmt und dezentral Nachweise jeder Art durch Bürgerinnen und Bürgern verwaltet und anwendungsbezogen mit Diensteanbietern geteilt werden können. In ersten Pilotfällen wurde die so genannte „ID-Wallet“ benutzt. Im Zuge der Arbeiten an einem erneuten Go-live des digitalen Führerscheinnachweises wird aktuell an der ID-Wallet gearbeitet. Es laufen Beratungen zu bereits erfolgten aber

auch zukünftigen Nachfragen nach der ID Wallet-App. Ein Bekanntwerden diesbezüglicher Erwägungen während dieser Beratungen wäre dazu geeignet, den Erfolg dieser noch laufenden Verhandlungen und künftiger Entscheidungen zu beeinträchtigen.

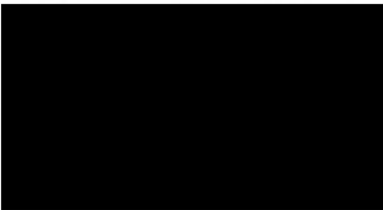
Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.